



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Bonn, den 9. März 2018

Herrn
Jochen Seifert
Im Wiesengrund 5
56746 Kempenich

Telefon 0228 99 721-1714

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
I 2 - 05 20 35/Seifert

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Prüfung der Finanzhilfen des Bundes an die Länder

Ihre E-Mail vom 19. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Seifert,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Februar 2018, in der Sie uns mitteilten, dass das Land Rheinland-Pfalz Mittel, die der Bund zur Entlastung der Kommunen bereitstellt, nicht vollumfänglich an diese weiterleitet. Sie baten im Namen der FWG Landkreis Ahrweiler e. V. um eine Prüfung des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes durch den Bundesrechnungshof.

Der von Ihnen dargestellte Sachverhalt – soweit er durch das Ihrer E-Mail beigelegte Papier der FWG-Fraktion im Kreistag Ahrweiler konkretisiert wurde – betrifft Entlastungen der Länder und Kommunen durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Die in diesem Gesetz bezifferten Entlastungen werden zum weit überwiegenden Teil durch eine Umverteilung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder und Kommunen erreicht. Der Bundesrechnungshof beobachtet die für bestimmte Zeiträume oder auf Dauer angelegte Zuweisung von Bundesanteilen bei der Umsatzsteuer für bestimmte Ausgabenzwecke mit Sorge. Die übertragenen Umsatzsteueranteile sind keine Bundesmittel mehr, sondern gelten

als originäre Einnahmen der Länder. Damit fehlt der Bundesverwaltung – und damit auch dem Bundesrechnungshof – die Möglichkeit, den verwendungsgemäßen Einsatz dieser Steuermittel „vor Ort“ zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die von Ihnen angeführte sogenannte Integrationspauschale, die die Länder in vollem Umfang für Zwecke der Flüchtlingsintegration einsetzen sollen. Der Bundesrechnungshof hat diese nach seiner Auffassung problematische Mittelzuweisung über Steueranteile zuletzt erneut in seinen Bemerkungen 2017 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes kritisiert – Bemerkungsteil: Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes, Nr. 2.2.5.3 (<https://www.bundesrechnungshof.de>).

Einen Teil der Entlastungen nach dem o. g. Gesetz erbringt der Bund durch Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Hier besteht ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes, das er bei seiner Prüfungsplanung regelmäßig berücksichtigt.

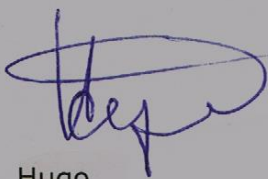
Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder und Kommunen im Allgemeinen hat der Bundesrechnungshof aufgrund seiner neuen Erhebungsrechte gemäß Artikel 114 Absatz 2 Satz des Grundgesetzes im vergangenen Jahr eigens ein Prüfungsgebiet eingerichtet. An dieses Prüfungsgebiet habe ich Ihre Eingabe weitergereicht. Es wird Ihre Hinweise in seine künftige Prüfungsplanung einbeziehen.

Soweit Sie die finanziellen Entlastungen für Kommunen angesprochen haben, die durch die o. a. Umsatzsteuerverteilung verwirklicht werden sollen, rege ich an, dass Sie sich mit Ihrer Prüfungsbitte an den zuständigen Rechnungshof Rheinland-Pfalz wenden.

Für Ihr Interesse an der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hugo